

Berner Sennenhunde Zuchtverband Österreich

Zuchtbestimmungen für alle Retriever

Fassung 2010 Punkt 1 bis 18 mit Anhang

Punkt 1:

In das Zuchtbuch werden grundsätzlich alle Würfe, deren Eltern eine reinrassige und gleichrassige Abstammung nachweisen können, eingetragen.

Der Nachweis ist damit erbracht, wenn beide Elterntiere über eine entsprechend der ÖHU Rahmzuchtordnung anerkannte Ahnentafel verfügen.

Punkt 2:

Welpen mit morphologischen Mängeln können von der Eintragung in das Zuchtbuch suspendiert werden. Über die Mängel entscheidet der Zuchtwart.

Probewürfe (sind als solche am Wurfmeldeschein gekennzeichnet) bekommen vom ÖHU Zuchtbuchamt nur Ahnenpässe mit dem Vermerk ‚zur Zucht nicht geeignet‘ ausgestellt.

Es erfolgt eine Nachzuchtkontrolle der Junghunde, wenn bei diesem kein Mangel festgestellt wird, werden kostenpflichtig neue Ahnenpässe ohne diesen Vermerk ausgestellt.

Würfe nach rassereinen Eltern, jedoch verschiedener Rassen, werden nicht eingetragen.

Punkt 3:

Die Ahnenpässe sehen alle wichtigen Eintragungen vor.

Die Nummer, des vom Tierarzt eingesetzten CHIP Transponders, wird in der dafür vorgesehenen Zeile der Ahnentafel vom Zuchtbuchamt eingetragen. (Ebenso in die vorgesehene Zeile des verpflichtend zu verwendenden EU Impfpasses).

Ebenso kann die tierärztliche Diagnose zu Hüftgelenksdysplasie (HD) und Ellenbogendysplasie (ED) eingetragen werden.

Alle weiteren für die Zucht relevanten Daten, besonders die Zuchtleistungen, Ausstellungs- und Zuchtbewertungen, sowie erfolgreich abgelegten Leistungsprüfungen werden auf Anforderung vom Zuchtwart oder vom zuständigen Verein bestätigt.

Weiters sind die Züchter verpflichtet die ausgestellten Ahnenpässe zu unterfertigen und bei Abgabe (Verkauf) der Hunde den Besitzwechsel einzutragen und dem Zuchtwart bekannt zu geben.

Punkt 4:

Jeder Züchter muss vor dem Deckakt zwecks Auswahl eines passenden Deckrüden mit dem Zuchtwart Kontakt aufnehmen und den Hauptzuchtwart informieren. Vor dem Deckakt müssen alle vorgeschriebenen Befunde dem Hauptzuchtwart der ÖHU vorgelegt werden.

Ebenso ist darauf zu achten, dass jeder begrenzt gültige Befund aktualisiert ist. Vor jedem Deckakt wird eine bakteriologische Untersuchung empfohlen. Dies gilt auch für den Deckrüden. Die Deckrüdenbesitzer sollten diese Untersuchung auch bei vereinsfremden Hündinnen zu verlangen. Es ist dringend empfehlenswert auch Mykoplasmen in den Laborbefund einzubeziehen.

Inzucht ist aufgrund des extrem hohen Inzuchtkoeffizienten bei allen 6 Retriever-Rassen nur in Ausnahmefällen und nur in Absprache mit dem Zuchtwart und mit schriftlichem Einverständnis des / der Zuchtverantwortlichen der ÖHU erlaubt. Die Genehmigung ist in jedem Fall rechtzeitig vor dem Deckakt einzuholen!

Punkt 5:

Voraussetzungen für die Zuchttiere sind:

Mindestalter von 18 Monaten (bei Hündinnen jedoch mindestens die 3. Hitze).

Hündinnen dürfen nach Vollendung des 7. Lebensjahres nicht mehr zur Zucht verwendet werden, Rüden nach Vollendung des 8. Lebensjahres. Ausnahmen kommen nur dann in Betracht, wenn es gesundheitlich keine Einwände gibt. In diesem Fall ist im Vorhinein ausnahmslos der Zuchtwart zu kontaktieren.

Hündinnen dürfen nur bei jeder 2. Hitze – maximal 1 mal jährlich – gedeckt werden.

Die Zuchtpartner müssen die Begleithundeprüfung 1 (BH 1) oder eine gleichwertige Prüfung eines anderen anerkannten Dachverbandes, abgelegt haben und zumindest auf einer Ausstellung in der offenen Klasse ein ‚Vorzüglich‘ erreicht haben. Hunde, welche kein ‚Vorzüglich‘ als mindestens ein Ausstellungsergebnis aufweisen können, dürfen nicht ohne einer Zuchttauglichkeitsprüfung zur Zucht verwendet werden. Für diese Prüfung muss sich der Züchter zeitgerecht, vor der Hitze der Hündin, an den BSZVÖ bzw. den zuständigen Zuchtwart wenden und einen Termin vereinbaren.

Die Zuchttauglichkeit der Hündin und des Rüden kann bei Erkenntnis einer die Zucht ausschließenden (genetischen) Krankheit, die sich beim Zuchthund selbst, oder in der Nachzucht zeigt, durch den Zuchtwart in Abstimmung mit der ÖHU aberkannt werden.

Es muss mittels Röntgenbild (der Hund muss beim Röntgentermin mindestens 18 Monate alt sein) und dazugehörigen Befund nachgewiesen werden, dass die jeweiligen Zuchttiere HD und ggf. ED frei sind, oder maximal eine Übergangsform der Hüften (= B – fast normal) aufweisen.

Ab dem 15.5.2007 ist für Hunde, die zur Zucht verwendet werden, die PRA Grunduntersuchung im Alter von 18 bis 24 Monaten, spätestens jedoch vor der ersten Verpaarung, sowie die unauffällige Diagnose von Ekropium, Entropium, Distichiasis, Kornealdystrophie, Katarakt und Linsenluxation verpflichtend. Der Nachweis erfolgt ausnahmslos nur durch einen anerkannten Augenspezialisten, der die Berechtigung der Ausstellung des ECVO Befundes hat. Es wird nur der ECVO Befund als

Untersuchungsergebnis anerkannt. Ebenso sind die vorgeschriebenen Wiederholungsuntersuchungen verpflichtend.

Die Röntgenbilder für den HD und ED Befund können von jedem beliebigen Tierarzt, nach Wahl des Züchters, angefertigt werden. Die Bilder haben jedoch die Daten des Hundes (Name, ZB. Nr., Chipnummer) und den Namen des Besitzers, sowie das Aufnahmedatum fotografisch zu enthalten.

Ist das Röntgenbild auf einem Bildinformationsträger (= CD) gespeichert, so haben diese Daten fälschungssicher auf dieser CD enthalten zu sein.

Der gültige Befund darf ausschließlich von einer der international anerkannten Befundungsstellen auf den vom Hundebesitzer beizustellenden Formularen der ÖHU ausgestellt werden. Die derzeit anerkannten Befundungsstellen sind:

- Ass.Prof.Dr. Michaela Gumpenberger Vet. Med. Uni 1210Wien
- Univ.Do. Dr. Wolfgang Henninger, 1140 Wien
- Univ. Doz. Dr. Ewald Köppel, Bruck an der Mur
- Dr. Peter Szabados, Innsbruck

Die Befunde und die Röntgenbilder / CD werden dem BSZVÖ vorgelegt und von diesem registriert.

Ein Zuchtpartner mit der Bewertung HD – B (fast normal) darf nur mit einem Partner der HD – A

(normal) aufweist, gepaart werden.

Punkt 6:

Sollte die Zuchttauglichkeit nicht durch mindestens ein ‚Vorzüglich‘ auf einer Ausstellung erreicht werden, ist eine Zuchttauglichkeitsprüfung erforderlich. Diese Prüfung wird durch einen Zuchtwart auf einem vom BSZVÖ dafür anerkannten Platz durchgeführt.

Folgende Unterlagen hat der Züchter bzw. Deckrüdenbesitzer hierfür mitzubringen:

HD / ED Röntgenbilder bzw. CD mit dem international anerkannten Befund auf ÖHU-Formular, durch einen anerkannten Augenspezialisten ausgefüllter ECVO Befundbogen und alle weiteren Befunde siehe Anhang sowie eventuell noch vorhandene zuchtrelevante Befunde.

Während dieser Prüfung wird der Hund vermessen und nach dem anerkannten FCI Standard seiner Rasse bewertet. Es werden in jedem Fall die Zähne dabei kontrolliert und sein Wesen in Augenschein genommen. Das Ergebnis der Prüfung erhält der Hundebesitzer schriftlich im Nachhinein.

Eine eventuelle Eintragung einer Zuchttauglichkeit durch einen Tierarzt ist nicht zulässig.

Punkt 7:

Zur Wurfeintragung sind folgende Unterlagen erforderlich: Deckschein, Wurfmeldeschein (Namensgebung der Welpen ist hier verbindlich), Zwingerschutzkarte, Ahnenpass der Hündin im Original und des Deckrüden in Kopie, Chipdaten der Welpen und der Elterntiere. Mit der eigenhändigen Unterschrift auf dem Wurfschein zeichnet der Züchter rechtsverbindlich für alle darin gemachten Angaben. Analog gilt diese Verbindlichkeit auch für den Deckschein.

Der Zuchtwart ist vom Züchter sofort von einem Wurf zu verständigen, dieser muss innerhalb von 3 Tagen von einem Tierarzt untersucht werden und wird innerhalb der ersten Woche vom Zuchtwart besichtigt, fotografiert und alle Merkmale festgehalten.

Die 2. Wurfabnahme (Wurfbesichtigung) erfolgt am Ende der 8. Lebenswoche durch den Zuchtwart nach deren Abschluss die Ausstellung der Ahnentafeln der bereits gechipten Welpen beim Hauptzuchtwart beantragt wird. Die Abgabe der Welpen an ihre neuen Besitzer darf erst nach dieser 2. Wurfbesichtigung erfolgen.

Punkt 8:

Der Züchter (Mitglied des BSZVÖ) ist verpflichtet von jedem verkauften Welpen, auch von Hunden die zur Zucht nicht geeignet sind, 100,- Euro als Anreiz für eine HD und ED Untersuchung vom Welpenkäufer zu verlangen und an den Verein abzuführen. Für diesen Betrag wird vom Verein eine gesonderte Bestätigung ausgestellt. Dieser Betrag wird bei Vorlage des Originals der Bestätigung, des offiziellen Röntgenbefundes und des Röntgenbildes beim BSZVÖ von diesem an den Welpenkäufer retourniert. Hierfür muss der Hund zum Zeitpunkt der Untersuchung zwischen 18 und 26 Monate alt sein. Der Betrag wird umgehend retourniert, wenn die Bedingungen erfüllt sind und die Rückzahlung bis zum Ende des 26. Lebensmonat des Hundes gefordert wird.

Dieser Betrag versteht sich als Anreiz alle Hunde des Vereines lückenlos auf HD und ED untersuchen zu lassen. Dies soll eine Hilfe der Selektion HD freier Vererbungslinien bieten. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann nur in Absprache mit dem Zuchtwart und dem Obmann aufgrund unzumutbarer finanzieller Härte gewährt werden.

Die nicht eingelösten Kautionsbeträge werden im Bedarfsfall zur Finanzierung histologischer Untersuchungen nach einem krankheitsbedingtem Ableben von Zuchthunden zur Abklärung der Todesursache oder für andere Aktivitäten im Vereinsinteresse verwendet. Die Untersuchungen sollen helfen erbliche Krankheiten aus den Zuchtlinien möglichst zu eliminieren.

Punkt 9:

Lässt ein Züchter (kann nur eine natürliche, geschäftsfähige Person sein) erstmalig einen Wurf eintragen, ist rechtzeitig vorher der Zwingername zu beantragen. Es sind dazu vom

Züchter 4 Namen in der gewünschten Reihenfolge zur Auswahl zu stellen, falls der erste bereits vergeben ist, wählt das Zuchtbuch den nächstfolgend noch nicht vergebenen Namen aus.

Punkt 10:

Die Rufnamen der Welpen eines Wurfes beginnen alle mit demselben Anfangsbuchstaben und zwar in lückenloser Reihenfolge der Würfe eines Zwingernamens unabhängig von der werfenden Hündin derselben Rasse, beginnend mit „A“. Falls der Züchter weitere Hunderassen züchten will, wird für jede weitere Hunderasse eine Zusatzzwingerkarte ausgestellt, deren Folge von Anfangsbuchstaben unabhängig von den anderen ist und ebenfalls mit „A“ beginnt.

Punkt 11:

Als Züchter gilt grundsätzlich der Eigentümer der Hündin zur Zeit des Deckaktes. Bei Eigentumswechsel der trächtigen Hündin kann der Züchter bestimmen, dass der Käufer einen neuen Zwingernamen beantragen muss. Der gilt auch für weitere Besitzwechsel während der Trächtigkeit. Über das Zuchtrecht sind zivilrechtliche Verträge verbindlich.

Punkt 12:

Ammenaufzucht ist im Bedarfsfall dem Zuchtwart und in weiterer Folge dem Hauptzuchtwart der ÖHU zur Kenntnis zu bringen.

Punkt 13:

Gelangen Würfe zur Eintragung, die älter als 5 Monate sind, muss vom Zuchtwart oder Formrichter ein Bericht vorliegen. In diesem Fall behält sich der Verein vor, eine erhöhte Eintragungsgebühr zu verrechnen.

Punkt 14:

Verstöße gegen die Zuchtordnung, wie z.B. unwahre Angaben auf Wurf- oder Deckschein, nicht vollständige Angabe der Welpenzahl, vorgetäuschte Ammenaufzucht, unseriöse Verkaufsmethoden usw. müssen in der nächsten Vorstandssitzung behandelt werden und können durch Ausschluss des Züchters aus dem BSZVÖ geahndet werden. Eine Meldung an den Zuchtverantwortlichen des Dachverbandes ist obligatorisch.

Punkt 15:

Ahnentafeln von Welpen, welche mangelhaft erscheinen (genetische Fehler, wie z.B. Ektropium, Entropium, Knickrute, Gebissfehler, Kryptorchismus, blaue Augen etc) oder

deren Eltern nachweislich schlechte Eigenschaften vererben, können den Aufdruck ‚zur Zucht nicht geeignet‘ erhalten. Sollte dennoch mit diesen Hunden eigenmächtig gezüchtet werden, können die daraus abstammenden Welpen keine Ahnentafel erhalten. Die Eintragung ‚zur Zucht nicht geeignet‘ veranlasst der Zuchtwart beim Zuchtbuchamt. Ebenso sind Feststellungen von Abweichungen betreffend Größen, Farben und Haararten vom Zuchtwart zu melden.

Punkt 16:

Im Falle von Umschreibungen ausländischer Abstammungsnachweise oder sonstiger fremdsprachiger Unterlagen wie Zollbestätigungen und Impfzeugnissen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizulegen. Dies gilt ebenso wenn derartige Belege dem Wurfmeldeschein beigelegt sind.

Punkt 17:

Der BSZVÖ, vertreten durch den Obmann oder Zuchtwart, ist berechtigt jederzeit Einschau in die Zwingeranlagen der Züchter zu nehmen.

Punkt 18:

Im Zweifelsfall entscheiden über die Auslegung der Zuchtordnung die Zuchtwarte des BSZVÖ gemeinsam mit dem Obmann. In allen nicht angeführten Punkten gilt die Rahmenezuchtordnung der ÖHU.

Berner Sennenhunde Zuchtverband Österreich

Obmann eh

Zuchtwart eh

Die Zuchtordnung wurde vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und akzeptiert..

Datum, Züchter

**Anhang zur Spezialzuchtordnung des BSZVÖ
für alle Retriever**

Notwendige Untersuchungen vor dem Zuchteinsatz

Rasse	Verpflichtende Untersuchungen	Empfohlene Untersuchungen
Alle Retriever (Golden Retriever, Labrador Retriever, Flat Coated Retriever, Nova Scotia Duck Tolling Retriever, Chesapeake Bay Retriever Curly Coated Retriever,,)	HD Röntgen (normalerweise nur in Stellung 1), Befund ausschließlich durch die in der RZO angegebenen Stellen auf ÖHU Vordruck PRA Grunduntersuchung im Alter von 18 bis 24 Monaten und Befund auf ECVO- Formular; der Befund gilt 1 Jahr, (max. 8 Wochen Überschreitung) nach Vollendung des 6. Lebensjahres ist keine weitere Untersuchung nötig. Untersuchung von Ektropium, Entropium, Distichiasis, Hornhautdystrophie, Katarakt, Linsluxation und Befund auf ECVO Formular	Bakteriologische Untersuchung der Hündin und des Rüden vor jeder Deckung (inklusive Mykoplasmen Test)
Zusätzlich für: Golden Retriever: Labrador Retriever Nova Scotia Duck Tolling Retriever, Chesapeake Bay Retriever	Untersuchung auf CEA, MPP, PHPV/PHTVL, RD und Befundung auf ECVO Formular	
Zusätzlich für: Golden Retriever: Labrador Retriever Flat Coated Retriever	ED Röntgen: es gelten die selben Bestimmungen wie für das HD Röntgen	
Zusätzlich für: Golden Retriever, Labrador Retriever, Chesapeake Bay Retriever	OCD Röntgen des Ellbogen: Dies wird gleichzeitig mit dem HD und ED Röntgen unter gleichen Bedingungen durchgeführt	
Zusätzlich für: Golden Retriever	Gonioskopie und Befundung auf ECVO Befundungsbogen	